

Stadt Reinfeld (Holstein)



Bebauungsplan Nr. 13 C **- Bereich Matthias-Claudius-Schule -**

Begründung

Stadt Reinfeld (Holstein)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 C

- Bereich Matthias-Claudius-Schule -

Auftraggeber:

Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister
Paul-von-Schönaich-Straße 14
23858 Reinfeld

Auftragnehmer:



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Wolfgang Maysack-Sommerfeld
Dipl.-Ing. Maren Nath

TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN

Inhaltsverzeichnis

1	LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES, ALLGEMEINES	4
2	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	5
3	RECHTLICHER PLANUNGSRAHMEN	5
3.1	Geltendes Planungsrecht	5
3.2	Beschleunigtes Verfahren	5
3.3	Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
3.4	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	7
3.5	Berichtigung des Flächennutzungsplanes	7
4	STÄDTEBAULICHE MAßNAHMEN	8
4.1	Fläche für den Gemeinbedarf	8
5	VER- UND ENTSORGUNG	9
5.1	Schmutz- und Regenwasser	9
5.2	Strom-, Wasser- und Gasversorgung, Telekommunikation	9
5.3	Müllabfuhr	9
6	VERKEHR	10
6.1	Verkehrliche Erschließung	10
6.2	Geplanter Ausbau der L 71	10
7	ANPFLANZUNGEN	12
7.1	Erhaltung von Bäumen	12
7.2	Eingrünung der Stellplatzanlage	12
8	ALTABLAGERUNGEN	12
9	NUTZUNGSKONFLIKTE	13
9.1	Ausgangslage	13
9.2	Ergebnisse der Lärmimmissionsuntersuchung	13
9.3	Konsequenzen für die Planung	15
10	KOSTEN	15

Anlagen:

- 4. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes (Anlage 1)
- Schalltechnische Untersuchung (Anlage 2)

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Das ca. 1,55 ha große Plangebiet liegt in der Ortsmitte der Stadt Reinfeld und zwar südöstlich der Ahrensböcker Straße (L 71) und südwestlich der bebauten Grundstücke an der Neuhöfer Straße. Das Plangebiet erstreckt sich ab der Ahrensböcker Straße ca. 55 m bis ca. 185 m nach Südosten sowie ab den bebauten Grundstücken an der Neuhöfer Straße ca. 85 m bis ca. 110 m nach Südwesten.



Das Plangebiet umfasst die Gebäude und den Schulhof der Matthias-Claudius-Schule sowie öffentliche Grünflächen. Die Matthias-Claudius-Schule ist eine Grundschule und wurde vor 50 Jahren als Haupt- und Realschule gegründet. Mittlerweile ist sie eine der größten reinen Grundschulen des Landes. 616 Kinder werden hier in 27 Klassen von 40 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet. Schulträger ist der Schulverband Reinfeld.

2 Planungsanlass und Planungsziele

Die stark renovierungsbedürftige Sporthalle der Matthias-Claudius-Schule aus den 70er Jahren soll durch einen Neubau ersetzt werden. Die Halle wird vor allem für den Schulsport, aber auch den Vereinssport dringend benötigt; ein Ausweichen in andere Hallen ist nicht möglich. Deshalb kann die alte Halle erst nach Fertigstellung der neuen Halle abgerissen werden, um Unterrichtsausfall und Engpässe bei den sonstigen Nutzern zu vermeiden. Für den Ersatzbau muss ein neuer Standort im unmittelbaren Umfeld der Grundschule gefunden werden. Der Neubau kann folglich nur im Bereich der öffentlichen Grünflächen errichtet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 13 C soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer neuen Sporthalle auf dem Gelände der Matthias-Claudius-Schule und der öffentlichen Grünfläche bilden. Planungsziel ist die entsprechende Neuordnung der bebaubaren Flächen. Desweiteren soll mit dem Bebauungsplan Nr. 13 C die Ausweisung einer neuen Stellplatzanlage erfolgen.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Geltendes Planungsrecht

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt weist das Plangebiet überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf, einem Teilbereich des geplanten Sporthallenstandorts als eine öffentliche Parkanlage aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Rahmenplangebietes „Am Herrenteich / Claudius-Mühle“. Die Ziele dieses Rahmenplans sind daher zu berücksichtigen. Eine Sporthalle ist dort bereits vorgesehen.

Der Bereich um die Matthias-Claudius-Schule liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13, der jedoch für nichtig erklärt wurde und deshalb nicht mehr angewendet werden kann. Eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist für das Gebiet somit nicht vorhanden.

3.2 Beschleunigtes Verfahren

Für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wurde zu Beginn des Jahres 2007 durch eine Änderung des Baugesetzbuches ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dabei gilt, dass

- entsprechende Bebauungspläne keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen, wenn sie in ihrem Geltungsbereich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern festsetzen;

- es dürfen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten bestehen und
- durch den Bebauungsplan dürfen keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die überplante Fläche befindet sich innerhalb der Ortslage. Somit handelt es sich hier um eine Nachverdichtung bzw. eine Maßnahme, die der Innenentwicklung dient. Deshalb kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bezüglich der oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gilt für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 C folgendes:

- Bei einer Größe des Plangebietes von ca. 1,55 ha könnte selbst bei einer vollständigen Überbauung / Versiegelung der Schwellenwert von 20.000 qm Grundfläche nicht annähernd erreicht werden. Tatsächlich wird einschließlich Bestand die zulässige Grundfläche etwa 9.300 qm, einschließlich der Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen etwa 13.950 qm betragen.
- Die nächstgelegenen FFH-Gebiete Nr. 2128-358 „Steinkampholz“ und Nr. 2127-391 „Travetal“ sind in der Luftlinie mindestens ca. 1000 m entfernt.

Die übergreifenden Ziele für das Gebiet „Steinkampholz“ sind wie folgt formuliert¹:

- Erhaltung eines überwiegend von mesophilem Buchenwald unterschiedlicher Ausprägung eingenommenen Waldgebietes mit Übergängen zu von Eichen und Hainbuchen geprägten Beständen auf oberflächennah wasserzügigen Standorten.

Die übergreifenden Ziele für das Gebiet „Travetal“ sind wie folgt formuliert²:

- Erhaltung eines weiträumigen ökologischen Verbundes verschiedener Lebensräume und intakter Talräume auch als Wanderkorridor für Arten zwischen der Holsteinischen Vorgeest und innerhalb des Östlichen Hügellandes bis hin zur Ostsee. Besondere Bedeutung kommt dabei der Erhaltung naturnaher bzw. weitgehend naturnaher Gewässerstrecken und dem vielfältigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbild der Trave mit Tunnel- und Durchbruchstälern im Wechsel mit weitläufigen Niederungen einschließlich der offenen Seitengewässer zu.

Zu erhalten ist das Gewässersystem der Trave auch als Lebensraum u. a. einer ursprünglichen Moluskenfauna, des Steinbeißers, des Bachneunauges sowie des Fluss- und Meeresneunauges.

Die Erhaltung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts und einer guten Wasserqualität ist im gesamten Gebiet erforderlich.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FHH-Gebieten durch die bauliche Nutzung dieses kleinen innerörtlichen, allseitig von Bebauung umgebenen Bereichs ohne jeglichen räumlichen Bezug zu den Schutzgebieten sind nicht ersichtlich.

¹ Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2127-391.pdf>

² Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2128-358.pdf>

- Vogelschutzgebiete sind in der näheren oder weiteren Umgebung nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist ca. 20 km entfernt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten sind somit nicht ersichtlich.
- Die Errichtung einer Sporthalle unterliegt nicht der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die o. a. Bedingungen für ein beschleunigtes Verfahren sind damit in diesem Fall erfüllt. Der Bebauungsplan Nr. 13 C wird deshalb im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gilt u. a. Folgendes:

- Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 BauGB sind entsprechend anwendbar;
- Ein Bebauungsplan kann auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.
- Die Erforderlichkeit eines naturschutzfachlichen Ausgleichs entfällt, soweit nicht die Grundfläche von 20 000 Quadratmetern überschritten wird.

3.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Wird jedoch wie in diesem Fall ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, sind die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

3.4 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ist ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich, sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt deshalb nicht.

3.5 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, ohne dass der Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren geändert oder ergänzt werden muss. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf hierbei nicht beeinträchtigt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Soweit jedoch der Bebauungsplan eine im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche jetzt ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf festsetzt, ist dieser nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Wege der Berichtigung ist insoweit im Flächennutzungsplan ebenfalls eine Fläche für den Gemeinbedarf darzustellen

Die wesentliche Funktion der Grünfläche – fußläufige Verbindung zwischen Stadtzentrum und Ahrensböcker Straße - wird in veränderter Form erhalten bleiben. Im Bereich der abzubrechenden alten Sporthalle werden bisher bebaute Flächen zu Freiflächen, die eine ähnliche Wirkung und Funktion wie die bisher vorhandenen Grünflächen übernehmen können. Deshalb wird durch die Abweichung vom Flächennutzungsplan die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan greift auch nicht in das planerische Gesamtkonzept des Flächennutzungsplanes ein.

Der Begründung ist als Anlage ein Abdruck der 4. Änderung (Berichtigung) mit den Plandarstellungen beigelegt.

4 Städtebauliche Maßnahmen

4.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Das gesamte Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Die Zweckbestimmung ist eine Kombination aus mehreren Nutzungen, wie Schule, sozialen und kulturellen sowie kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Dabei steht die schulische Nutzung inklusive der Sporthalle als Hauptnutzung im Vordergrund. Die neue Sporthalle soll außerhalb der Schulzeiten durch Sportvereine genutzt werden können. Andere Nutzungen sind der Planung entsprechend ebenfalls zulässig. Der Bebauungsplan schafft damit vor allem die Voraussetzungen für eine sinnvolle Mehrfachnutzung von Schulräumen und - in diesem Rahmen - auch die Deckung künftiger, heute noch nicht erkennbarer Bedarfe.

Für das Grundstück ist eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung deckt den Bestand ab und ermöglicht den Bau einer neuen Sporthalle in Verbindung mit dem Rückbau der vorhandenen Sporthalle. Die Hauptgebäude dürfen somit maximal 60% der Grundstücksfläche überbauen, wobei eine Überschreitung im Rahmen des § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% (maximal jedoch bis zur GRZ 0,8) durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze möglich ist.

Auf der Gemeinbedarfsfläche wird eine **abweichende Bauweise** festgesetzt. Die Gebäude sollen dabei in der sogenannten „offenen“ Bauweise – also mit Gebäude- und Grenzabständen nach Maßgabe der Landesbauordnung – errichtet werden. Die in der Definition der offenen Bauweise (§ 22 BauNVO) enthaltene Beschränkung der Gebäudelänge auf 50 m ist angesichts der Nutzung nicht sinnvoll; daher entfällt diese Beschränkung.

Die **überbaubaren Grundstücksflächen** sind durch Baugrenzen festgesetzt. Diese werden unter Berücksichtigung des Bestandes so geschnitten, dass ggf. bauliche Änderungen und Ergänzungen der Schule sowie der geplante Neubau einer Sporthalle möglich sind.

Die insbesondere für den Schulbetrieb notwendige neue Sporthalle kann aus Platzgründen nur im nordwestlichen Teil des Plangebietes errichtet werden. Hierfür ist unter möglichst weitgehender Berücksichtigung des erhaltenswerten Baumbestandes ein separates Baufenster angelegt.

Eine große zusammenhängende Fläche für **Stellplätze** ist am nordöstlichen Rand des Plangebietes festgesetzt. Über den Bestand hinaus sollen auf einem Teil der Grundfläche der abzubrechenden Sporthalle zusätzliche Stellplätze für den Bedarf der Schule und der Sporthalle errichtet werden.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Schmutz- und Regenwasser

Alle für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind im Bereich der Gemeinbedarfsfläche vorhanden. Erweiterungen und Ergänzungen sind projektbezogen erforderlich. Träger der Abwasserbeseitigung sind die Stadtwerke Reinfeld (Holstein).

5.2 Strom-, Wasser- und Gasversorgung, Telekommunikation

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie, Erdgas und Trinkwasser sowie Einrichtungen der Telekommunikation bleibt unverändert bestehen und erfolgt über das jeweilige vorhandene Netz. Die Planaufstellung erfordert keine wesentlichen Veränderungen der bestehenden Netze.

5.3 Müllabfuhr

Die Müllabfuhr erfolgt nach Satzung des Kreises Stormarn über die Abfallbeseitigung.

6 Verkehr

6.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ahrensböcker Straße (Landesstraße 71) und ist somit direkt an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen. Unmittelbar am Plangebiet liegt eine Bushaltestelle. Auch von der Paul-von-Schönaich-Straße bzw. vom Marktplatz her ist das Plangebiet für Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Durch den Neubau der Sporthalle im Bereich einer öffentlichen Grünfläche wird eine fußläufige Verbindung zwischen dem Stadtzentrum und der Ahrensböcker Straße überbaut. Diese Verbindung soll mit dem Neubau der Sporthalle eine neue – möglichst behindertengerechte - Führung erhalten. Auf eine Festlegung im Bebauungsplan wird jedoch verzichtet, um der Bau- und Freiflächenplanung nicht vorzugreifen.

6.2 Geplanter Ausbau der L 71

Im Zuge der Landesstraße L 71 ist ein Ausbau u. a. im Bereich des Bebauungsplangebietes vorgesehen. Die folgende (Maßstabslose) Abbildung gibt den derzeitigen Planungsstand für diese Straßenbaumaßnahme wieder. In dieser Abbildung ist diese - im Rahmen der Behördenbeteiligung übermittelte - Planung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr mit den wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zusammengeführt.



Die Stadt Reinfeld begrüßt den geplanten Ausbau der L 71 und wird diese Maßnahme im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Planung ist jedoch erkennbar älteren Datums und kann deshalb auch in rechtlicher Hinsicht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen entsprechen. So sind augenscheinlich weder die vorhandene stufenfreie Fußwegverbindung noch die als erhaltenswert eingestuft Bäume in die Planung einbezogen worden.

Auf die vom Landesbetrieb angeregte Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf der Grundlage einer möglicherweise überholten Planung wird deshalb verzichtet. Die Stadt wird jedoch die im Plangebiet bzw. die im Zusammenhang mit dem Neubau der Sporthalle notwendigen Maßnahmen so durchführen, dass der spätere Ausbau der L 71 dadurch nicht erschwert wird. Bei Bedarf wird die Stadt Reinfeld den Bebauungsplan ändern, um den Ausbau zu ermöglichen.

7 Anpflanzungen

7.1 Erhaltung von Bäumen

Im Plangebiet sind Bäume vorhanden, die auch das Orts- und Straßenbild prägen und den Gebäudekomplex der Schule in die Umgebung einbinden. Auf der Grundlage eines aktuellen Baumaufmaßes wurden deshalb die Bäume bestimmt, die insbesondere wegen ihrer Bedeutung für das Orts- und Straßenbild möglichst erhalten bleiben sollten. Das Baufenster für die neue Sporthalle wurde so festgelegt, dass in einem möglichst geringen Umfang in diesen erhaltenswerten Baumbestand eingegriffen werden muss.

Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronenbereich + 1,50 m) sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. Bei Abgang der Bäume ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Bis 150 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe des abgängigen Baumes sind zwei Ersatzbäume standortgerechter Art mit mindestens 14 cm Stammumfang zu pflanzen. Je weitere 50 cm Stammumfang ist jeweils ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu pflanzen.

Die DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS – LP 4, sind zu beachten.

7.2 Eingrünung der Stellplatzanlage

Die geplante Stellplatzanlage soll, durch eine randliche Heckenpflanzung in das Ortsbild eingebunden werden. Durch diese Hecke wird eine klare, optisch wirksame Abgrenzung geschaffen, ohne dass die Einsicht von Außen beeinträchtigt wird. Die in Teil A- Planzeichnung – festgesetzte Fläche für Stellplätze ist mit einer Laubgehölzhecke (Mindesthöhe 0,90 m) auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen einzugrünen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Diese Pflanzverpflichtung gilt jedoch nicht für den Bereich der Zufahrt, soweit diese im Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 2,0 m) der als zu erhalten festgesetzten Bäume verläuft. Hier könnte sich eine Hecke nicht ausreichend entwickeln.

Fußwege können durch die Hecke hindurch max. 2,0 m breit angelegt werden. Damit können im Rahmen der Bau- und Freiflächenplanung direkte Fußwegverbindungen zwischen Stellplätzen und Sporthalle bzw. Schule geschaffen werden.

8 Altablagerungen

Anhaltspunkte für irgendwelche schädliche Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollten jedoch im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens

mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst 63 –Abfall, Boden und Grundwasserschutz - beim Kreis Stormarn umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container).

Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

9 Nutzungskonflikte

9.1 Ausgangslage

Die neue Sporthalle ersetzt eine gleich große abgängige Sporthalle. Insoweit wird sich an den Nutzungszeiten und der Nutzungsintensität im Vergleich zur heutigen Situation nichts Wesentliches ändern. Auch der geplante bedarfsgerechte Ausbau der Stellplatzanlage wird bei grundsätzlich gleicher Nutzung von Schule und (neuer) Sporthalle wie bisher nicht zu erheblichen Veränderungen (z. B. mehr An- und Abfahrten) führen. Auch rückt die Stellplatzanlage nicht näher an die östlich vorhandene Wohnbebauung heran.

Deshalb wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Neubau der Sporthalle nicht zu Nutzungskonflikten mit der Nachbarschaft führt.

Vorsorglich wurde jedoch eine schalltechnische Begutachtung vorgenommen. Die als Anlage beigefügte Untersuchung ist Bestandteil der Begründung.

9.2 Ergebnisse der Lärmimmissionsuntersuchung

Die Beurteilung der von der Nutzung der Stellplätze ausgehenden Lärmimmissionen erfolgte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) aufgrund des engen und insbesondere in den Abendstunden primären Zusammenhanges mit der geplanten Sporthalle. Die Sporthalle soll ausschließlich für Sportzwecke (Schule und Vereine) und nicht als Versammlungsstätte genutzt werden.

An allen untersuchten Immissionsorten werden die für allgemeine Wohngebiete (WA) geltenden Immissionsrichtwerte tags außerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A) sowie tags innerhalb der Ruhezeiten von 50 dB(A) eingehalten. Einzelne Geräuschspitzen durch das Zuschlagen der Heck- bzw. Kofferraumklappen liegen innerhalb des nach der 18. BImSchV zulässigen Rahmens.

Die im Zuge des Neubaus der Sporthalle an der Matthias-Claudius-Schule geplante Vergrößerung der Stellplatzanlage auf 26 Stellplätze löst an den benachbarten Wohnhäusern nordwestlich und nordöstlich des Bebauungsplanes Nr. 13 C weder tags außerhalb noch tags innerhalb

der Ruhezeiten und damit bis 22:00 Uhr Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) aus.

Bei Abfahrten nach 22:00 Uhr und damit in die Beurteilungszeit nachts fallend ergeben sich an einem Wohnhaus gegenüber der Ausfahrt in die Ahrensböcker Straße bei mehr als 7 Parkbewegungen innerhalb einer Stunde Überschreitungen des für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwertes von 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen liegen grenzwertig im Bereich des maximal zulässigen Wertes von 60 dB(A). Der Gutachter empfiehlt deshalb, die abendliche Nutzungszeit der Sporthalle so zu reglementieren, dass die Abfahrt der Pkw bis spätestens 22:00 Uhr erfolgt.

Werden die Stellplätze jedoch auch für Veranstaltungen in der Aula der Schule genutzt, dann kommen die TA Lärm und die Freizeitlärmrichtlinie als Beurteilungsregelwerke in Betracht.

Bei Anwendung der TA Lärm würde man die Vorgänge in der abendlichen Ruhezeit 20:00 - 22:00 Uhr zwar mit einem Ruhezeitzuschlag versehen, dann aber über die gesamte 16-stündige Beurteilungszeit mitteln. Dies führt in der Regel tagsüber bis 22:00 Uhr zu einer weniger „strengen“ Beurteilung als die Berechnung der Beurteilungspegel für den separaten 2-stündigen Ruhezeitblock gemäß der 18. BImSchV.

Das Beurteilungsverfahren der Freizeitlärmrichtlinie unterscheidet sich hinsichtlich der Ruhezeitblockbildung nicht von dem der 18. BImSchV. Das Beurteilungsverfahren für die Nachtzeit nach 22:00 Uhr ist für alle drei Regelwerke identisch.

Die Prognoseansätze für die geräuschverursachenden Vorgänge beim Parken (Motorstart, Türeenschlagen, Ein- und Ausparken) wurden der Parkplatzlärmstudie entnommen mit einem Zuschlag von 3 dB(A) für häufigeres Türeenschlagen durch die Mitnahme von Sporttaschen und für Kommunikationsgeräusche (Begrüßungen, Verabschiedungen). Die Berechnungen erfolgten für eine Parkbewegung pro Stellplatz in jeder Stunde der jeweiligen Beurteilungszeit. Bezogen auf die 2-stündigen Ruhezeiten abends zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr oder auch sonntags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bedeutet dies eine An- und eine Abfahrt eines Pkw pro Stellplatz. Dies dürfte wohl eher das Maximum der Parkplatznutzung darstellen.

Bei Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie oder der TA Lärm werden keine anderen Prognoseansätze zugrunde gelegt.

Die damit berechneten Beurteilungspegel liegen um mehr als 3 dB(A) unter den für die Ruhezeiten geltenden Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV (bzw. der Freizeitlärmrichtlinie). Es verbleiben damit Sicherheitsreserven von mehr als 100 %.

Bei Abfahrten nach 22:00 Uhr und damit in die Beurteilungszeit nachts fallend sind Richtwertüberschreitungen nicht auszuschließen. Der Gutachter hat deshalb empfohlen, die abendliche Nutzungszeit der Sporthalle so zu reglementieren, dass die Abfahrt der Pkw bis spätestens 22:00 Uhr erfolgt. Dies gilt auch bei Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie oder der TA Lärm.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass es zur Auslotung des Lärmimmissionskonfliktes unerheblich ist, ob man die 18. BImSchV (im Zusammenhang mit Sportnutzungen) oder die Freizeitlärmrichtlinie (im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Aula) anwendet. Die TA Lärm würde tags zu eher noch günstigeren Ergebnissen führen.

Erfahrungsgemäß sind Vereins- und Schulsportnutzungen innerhalb von Sporthallen nicht immissionsrelevant. Bei Bedarf kann dies im Rahmen der Bauausführungsplanung der Sporthalle

überprüft werden, ohne dass dies einer Konkretisierung bereits im Bauleitplanverfahren bedarf.

9.3 Konsequenzen für die Planung

Schallschutzmaßnahmen bzw. diesbezügliche Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht notwendig.

Die vom Gutachter empfohlenen Nutzungszeiten können nicht durch den Bebauungsplan selbst festgelegt werden, da es für eine solche Festsetzung keine Rechtsgrundlage gibt. Entsprechende Regelungen sind von der Stadt bzw. dem Schulverband zu treffen.

10 Kosten

Der Stadt Reinfeld entstehen Kosten aus der Umsetzung des Bebauungsplanes mittelbar in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Schulverbandes Reinfeld.

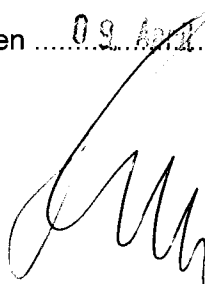
Die Kosten für den Neubau der Sporthalle liegen bei geschätzten rund 1,7 Millionen Euro.

Anlagen:

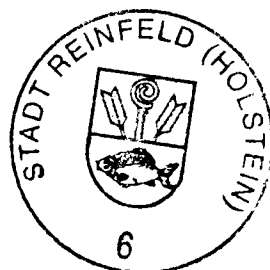
- 4. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes (Anlage 1)
- Schalltechnische Untersuchung (Anlage 2)

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung am 25.02.2009 gebilligt.

Reinfeld, den 09. April 2009



.....
Bürgermeister



Stadt Reinfeld (Holstein)

4. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

I. Darstellungen gem. § 5 BauGB

1. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf
(§5 Abs. 2 Nr.2 und Abs. 4 BauGB)



Schule



Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen

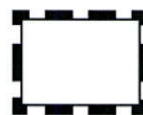


Sozialen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



Kulturellen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsber-
eichs der 4. Änderung (Berichtigung)
des Flächennutzungsplanes

Stadt Reinfeld
(Holstein)

4. Änderung
(Berichtigung) des
Flächennutzungsplanes

Planzeichnung
Maßstab 1: 5000

RFD08001
Gez. Na.
Stand: 11.12.2008



MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de